

Gesetzentwurf

Hannover, den 26.08.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes
Niedersachsen**

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes
Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beurkundung, Eintragung in ein Kryptowertpapierregister“.

2. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird eine Verpflichtung des Landes durch die Begebung eines Kryptowertpapiers begründet, so wird anstelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein Kryptowertpapierregister im Sinne des § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33), vorgenommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs:

Die Änderung soll die Begebung elektronischer Wertpapiere durch das Land ermöglichen. Diese Begebungsform soll neben die Begebung von Landesschatzanweisungen als Wertrecht treten. Die Emission wird auf die Blockchain (Blockkette), d. h. auf ein dezentrales Netzwerk, das Daten chronologisch speichert, verlagert. Dies soll die Zeiten zwischen dem Abschluss des Geschäfts und dem Austausch der Anleihen sowie des Kaufpreises verkürzen, im Idealfall soll alles am selben Tag umgesetzt werden können. Die Nutzung moderner Distributed-Ledger-Technologie (DLT-Technik, also dezentrale Datenbanktechnik) soll weitere Investoren ansprechen und somit die Investorenbasis verbreitern. Das Land begibt sich damit in eine Vorreiterrolle.

- II. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels:

Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar.

- III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien:

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien ergeben sich nicht.

- IV. Mittelstandsrelevanz:

Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich. Bürokratische Lasten entstehen für den Mittelstand nicht, sodass eine Mittelstandsrelevanz nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) verneint werden kann.

V. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung:

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck):

Auswirkungen auf das eGovernment sowie das digitale Fachrecht liegen nicht vor.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 4 - Überschrift:

Die Überschrift ist um die Begebung in Form eines Kryptowertpapiers zu ergänzen.

Zu § 4 Abs. 5:

Dieser Absatz wird neu eingefügt, weil eine neue Begebungsform geregelt wird.

Die Gesetzesformulierung ermöglicht die Begebung elektronischer Wertpapiere, speziell von Kryptowertpapieren. Dies ist seit Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Wertpapiere grundsätzlich möglich und soll nun auch in Niedersachsen, neben der bisherigen Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen als Wertrecht, genutzt werden.

Die Anleihebegebung soll noch schneller werden, angestrebt ist die Begebung t+0 (also Abschluss des Geschäfts und Tausch von Wertpapier und Emissionserlös am selben Tag, ohne zeitliche Verzögerung). Zudem sollen durch die Nutzung moderner Technologien weitere Investorenkreise erschlossen werden.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.